

Komplexe Maßnahmen zur Rehabilitation psychisch Kranker

Das Gesetz über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke vom 11. Juni 1968 (GBl. I S. 273) beruht auf einem Grundprinzip der sozialistischen Gesellschaftsordnung: der Sorge um den Menschen. Gestützt auf Verfassungsgrundsätze — insbesondere Art. 30, 35 und 90 — sieht das Gesetz Einschränkungen der Freiheit psychisch kranker Bürger im Zusammenhang mit einer notwendigen Heilbehandlung vor. Es steht in enger Beziehung zum neuen Strafrecht (§§ 15, 16 StGB) und dient der Durchsetzung wirksamer Maßnahmen zur Verhütung der Kriminalität psychisch gestörter Personen¹.

Die psychische Krankheit ist eine Krankheit wie jede andere. Sie erfordert jedoch spezielle Behandlungs- und Betreuungsmethoden, weil sich aus ihr im täglichen Leben bestimmte Beeinträchtigungen für den Bürger und seine Umgebung ergeben können. Die Stellung des Kranken als Bürger der sozialistischen Gesellschaft wird durch die im Gesetz begründeten Maßnahmen keineswegs verringert. Vielmehr werden die erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um diesen Bürgern die notwendige Hilfe angedeihen zu lassen. Dabei werden die durch die Eigenart psychischer Erkrankungen stimulierten Lebenssituationen und die sich daraus ergebenden persönlichen Bedürfnisse des Kranken für seinen Schutz und für die Abwendung bestimmter Gefahren für andere Personen berücksichtigt. Auch die Abwehr der vom Kranken ausgehenden Gefahren für das gesellschaftliche Zusammenleben ist immer krankheitswertig bestimmt und daher stets mit medizinischen Schutzmaßnahmen im Interesse des Kranken verbunden². Mit dem Gesetz wird erreicht, daß die rechtliche Regelung der Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke mit dem Stand der neuen medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnisse und den Anforderungen des Gesundheitsschutzes für eine moderne Psychiatrie übereinstimmt.

Inhalt, Aufgabenstellung und Organisation der medizinischen Wissenschaft und des Gesundheitsschutzes werden entscheidend von den jeweiligen gesellschaftlichen Bedingungen bestimmt. Das den gesellschaftlichen Bedingungen Rechnung tragende Gesetz vom 11. Juni 1968 ist wie jede rechtliche Regelung dazu bestimmt, auf die weitere Vervollkommnung des Gesundheitsschutzes und seiner Verflechtungen mit anderen gesellschaftlichen Bereichen Einfluß zu nehmen und hierzu insbesondere die Verantwortung und Arbeitsweise der zuständigen staatlichen Organe und Einrichtungen sowie die Stellung und Beziehungen des psychisch kranken Bürgers bei Einweisungen festzulegen. Durch eine richtige medizinisch-soziale Einschätzung und Behandlung psychischer Erkrankungen sollen oft noch gewohnte und emotionell bedingte Vorstellungen bei den Betroffenen wie auch bei anderen Personen beseitigt werden. Das Gesetz löst sich daher in seiner gesamten

1 Auf die Notwendigkeit der exakten rechtlichen Regelung der Einweisung psychisch Kranker, vorwiegend bezogen auf die kriminell gewordenen Personen, haben bereits Hinderer / Winter („Das neue Strafrecht und die Regelung der Unterbringung psychisch kranker Täter“, Staat und Recht 1967, Heft 11, S. 1778 ff.) hingewiesen. Aus der komplexen Ausgestaltung der Einweisung psychisch Kranker in stationäre Einrichtungen im Gesetz vom 11. Juni 1968 haben sich jedoch in der rechtlichen Regelung verschiedene Abweichungen zu den Vorschlägen von Hinderer / Winter ergeben.

2 Vgl. die Begründung des Gesetzes vbr der Volkskammer durch den Stellvertreter des Ministers für Gesundheitswesen Prof. Dr. Mecklinger und die Stellungnahme des Verfassungs- und Rechtsausschusses und des Ausschusses für Gesundheitswesen vor der Volkskammer, vorgetragen von Abg. Dr. Brückner, Sozialistische Demokratie vom 21. Juni 1968, Beilage H, S. 29 f.

Konzeption von den früher angewandten Bestimmungen³.

Zum personellen Anwendungsbereich des Gesetzes

Der personelle Anwendungsbereich des Gesetzes (§ 1) erfaßt nach Abschn. V der Internationalen Klassifikation⁴ alle „geistigen Störungen“, wie Psychosen, Neurosen, Persönlichkeitsabartigkeiten und sonstige nicht psychotische geistige Störungen und Intelligenzmindierungen. Arzt und Gericht können nach den §§ 6 und 11 eine Einweisung nur anordnen, wenn diese zum „Schutze von Leben oder Gesundheit des Kranken oder zur Abwehr einer ernsten Gefahr für andere Personen oder für das Zusammenleben der Bürger“ erforderlich ist und das Einverständnis zur Einweisung verweigert wurde. Die ernsten Gefahren werden durch das krankheitswertige Verhalten ausgelöst. Es muß also ein als krankheitswertig zu beurteilendes Verhalten vorliegen, das die vorstehend genannten gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt. Das krankheitswertige Verhalten kann auf jeder geistigen Störung im Zusammenhang mit bestimmten mitwirkenden Persönlichkeits- und Umweltbedingungen beruhen. Die Art der Krankheitserscheinung ist für die Einweisung allein nicht maßgebend. Das Gesetz erfaßt nur solche Krankheitserscheinungen und Verhaltensweisen (§§ 1, 6 und 11), die einen stationären Aufenthalt in einer Einrichtung für psychisch Kranke erfordern.

Das krankheitswertige Verhalten, wie es mit den Merkmalen der §§ 6 Abs. 1 und 11 Abs. 1 beschrieben ist, bringt einen gesteigerten Grad der geistigen Störung zum Ausdruck, so daß wegen der dadurch bestehenden Gefährdungssituation ein Aufenthalt in einer stationären Einrichtung erforderlich ist. Diese besondere Situation macht spezielle klinische, pflegerische und sonstige Betreuungsmaßnahmen in einer stationären Einrichtung notwendig, wobei bereits der Aufenthalt dort eine bestimmte krankheitswertige Beziehung hat. Die Anordnung der Einweisung ist eine Schutzmaßnahme mit dem Inhalt, daß sich der Eingewiesene — wie auch bei der Einweisung mit Einverständnis (§ 3) — den jeweils notwendigen Betreuungs- und Behandlungsformen unterzieht.

§ 1 erfaßt „psychisch Kranke, Kranke mit begründetem Verdacht auf eine psychische Erkrankung und Personen mit schwerer Fehlentwicklung der Persönlichkeit mit Krankheitswert“. Zu diesem Personenkreis gehören auch debile und süchtige Personen sowie Alkoholiker, bei denen solche wesentlichen Auffälligkeiten auftreten, die einer psychischen Erkrankung bzw. schweren krankheitsbedingten Fehlentwicklung der Persönlichkeit entsprechen und eine stationäre Einweisung erfordern. Eingeschlossen sind auch diejenigen Personen, die objektiv ein Strafgesetz verletzt haben, bei denen aber die strafrechtliche Verantwortlichkeit nach §§ 15, 16 StGB ausgeschlossen bzw. gemindert ist. Insoweit wird zwischen Kranken, die ein Strafgesetz verletzt haben und allen übrigen Kranken nicht mehr unterschieden. Bei kriminellen Handlungen ergeben sich jedoch

3 Vgl. insb. §§ 14, 15 des Preuß. Polizeiverwaltungsgesetzes (PVG) vom 1. Juni 1931 sowie Hinweise auf die Unterbringung psychisch Kranker und psychisch Abwegiger in Krankenanstalten und Pflegeeinrichtungen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen 1959, Nr. 2, S. 2).

4 Die Internationale Statistische Klassifikation der Krankheiten, Verletzungen und Todesursachen - (WHO) - 8. Revision 1965, ist durch die 2. DB zur VO über die Einführung eines Krankheits- und Todesursachenverzeichnisses vom 3. November 1967 (GBl. II S. 838) für verbindlich erklärt worden.